



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Beschlüsse des Stadtrates</b>	<b>348</b>
Satzung des Beirates für die Belange der Bürgerbeteiligung (Beirat Bürgerbeteiligung)	348
<b>Beschlüsse der Ausschüsse</b>	<b>350</b>
Antrag auf Investitionsförderung: Erstausrüstung Schülerforschungszentrum witelo e.V.	350
Absicht zur grundhaften Erneuerung der Löbichauer Straße (zw. Karl-Liebknecht-Straße und Vor der Gembdenmühle)	350
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>351</b>
Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruch gegen die Datenübermittlung gemäß § 58c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz	351
Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruch gegen Datenübermittlungen gemäß § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz sowie § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz	351
Ausschusssitzungen	352
Tagesordnung der 38. Sitzung des Stadtrates Jena	352
Widmung einer Straße	352
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>354</b>
Neubau GMS Wenigenjena - Los 40 Aussenanlagen	354

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-20 63, E-Mail: [amtsblatt@jena.de](mailto:amtsblatt@jena.de)  
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

**Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 2. November 2017 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 9. November 2017)

## Beschlüsse des Stadtrates

### Satzung des Beirates für die Belange der Bürgerbeteiligung (Beirat Bürgerbeteiligung)

- beschl. am 18.10.2017; Beschl.-Nr. 17/1378-BV

001 Die Satzung des Beirates für die Belange der Bürgerbeteiligung (Beirat für Bürgerbeteiligung) wird bestätigt.

002 Die Satzung des Beirates für die Belange der Bürgerbeteiligung wird nach zwei Jahren der Erprobung einer Evaluation unterzogen.

#### Begründung:

In der Sitzung am 15.03.2017 wurde durch den Stadtrat die Gründung eines Beirates für Bürgerbeteiligung beschlossen. Mit der Erarbeitung der Satzung wurde die Begleitgruppe beauftragt, die bereits sehr konstruktiv und fachlich versiert in den Jahren 2015 / 2016 das Leitlinienpapier erarbeitet hatte. In insgesamt drei Sitzungen wurde der Entwurf einer Satzung für den Beirat erarbeitet und durch den FD Recht geprüft.

Mit der Bestätigung durch den Stadtrat wird die Stadtverwaltung unverzüglich mit der Durchführung des in § 2 Abs. 1 (c) beschriebenen Losverfahrens beginnen. Ziel ist es, durch den Stadtrat im November 2017 die Mitglieder des Beirates bestätigen zu lassen. Der Beirat könnte dann am 01.01.2018 seine Arbeit aufnehmen.

Um die bisher geleistete Arbeit beim Bürgerhaushalt in gewohnter Qualität im Beirat für Bürgerbeteiligung weiterführen zu können, werden in der ersten Legislaturperiode drei der acht stimmberechtigten Vertreter der Bürgerschaft aus der AG Bürgerhaushalt bestimmt. Bis zum Beschluss des Stadtrates über die Besetzung des Beirates wird die AG Bürgerhaushalt ihre Arbeit fortführen.

### Satzung des Beirates für die Belange der Bürgerbeteiligung (Beirat für Bürgerbeteiligung)

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung — ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91,95), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 18.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Bildung und Aufgaben

(1) Der Stadtrat der Stadt Jena beruft einen Beirat für Bürgerbeteiligung in der Stadt Jena. Er soll den Dialog zwischen Stadtgesellschaft, Politik und Verwaltung zur Umsetzung und weiteren Ausgestaltung der Leitlinien für Bürgerbeteiligung kontinuierlich fördern. Der Beirat erhält die Bezeichnung „Beirat für Bürgerbeteiligung“.

(2) Der Beirat soll als beratendes Organ des Stadtrates, der Ausschüsse und der Stadtverwaltung den Prozess der Bürgerbeteiligung konzeptionell begleiten, stärken und dessen Qualität sichern. Zu diesem Zweck erhält der

Beirat Zugang zu allen in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Davon ausgenommen sind alle Angelegenheiten, die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches betreffen.

(3) Die beratende Tätigkeit des Beirates erstreckt sich auf folgende Aufgabenbereiche:

- (a) Beratung des Stadtrates, der Stadtverwaltung und der Bürgerschaft bei geplanten Beteiligungsverfahren, insbesondere hinsichtlich Methodenwahl, Themenstellung und Umsetzung;
- (b) Weiterführung des Bürgerhaushalts;
- (c) Unterstützung der Stadtverwaltung bei der Bekanntmachung von Angeboten zur Bürgerbeteiligung;
- (d) Begleitung der Fortschreibung bzw. Weiterentwicklung der Leitlinien;
- (e) Auswahl eines externen Partners zur regelmäßigen Evaluation der Leitlinien;

(4) Des Weiteren kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind. Vorschläge und Anregungen des Beirates sind von den Ausschüssen in ihrer nächsten Sitzung zu behandeln.

(5) Der Beirat ist ein unabhängiges beratendes Gremium. Seine Stellungnahmen haben empfehlenden Charakter. Der Beirat wird auch in formelle Beteiligungsverfahren einbezogen, soweit dies den bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht widerspricht.

#### § 2

##### Zusammensetzung

(1) Dem Beirat gehören mit Stimmrecht folgende Mitglieder an:

- (a) der Oberbürgermeister oder ein von ihm beauftragter bzw. bevollmächtigter Vertreter;
- (b) jeweils ein Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften oder ein von ihr benanntes Mitglied;
- (c) Vertreter der Bürgerschaft.

(2) Die Anzahl der Vertreter der Bürgerschaft ist um zwei höher als die der Fraktionen und Zählgemeinschaften im Stadtrat, sie beträgt mindestens jedoch acht. Die Vertreter der Bürgerschaft werden durch Losverfahren aus allen Einwohnern bestimmt, die nach den Regelungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in Jena wahlberechtigt sind. Hierbei wird eine Reihenfolge ausgelost, in der die Betreffenden auf ihre Bereitschaft zur Mitarbeit angefragt werden, bis acht Personen diese Bereitschaft bekundet haben. Abweichend davon werden in der ersten Amtsperiode nur 5 Bürger durch Losverfahren bestimmt und 3 weitere Personen auf Vorschlag der bis zur Konstituierung des Beirates bestehenden AG Bürgerhaushalt vom Stadtrat gewählt.

(3) Dem Beirat gehören mit beratender Stimme ohne Stimmrecht folgende Mitglieder an:

- (a) 1 Vertreter der Zentralen Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung der Stadt Jena;
- (b) 1 Vertreter des Dezernates für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice;
- (c) 1 Vertreter des Dezernates für Familie, Bildung und

Soziales;

- (d) 1 Vertreter des Jugendparlaments;
- (e) 1 Vertreter des Studierendenbeirates;
- (f) 1 Vertreter des Kommunalen Seniorenbeirats der Stadt Jena;
- (g) 1 Vertreter des Beirats für Menschen mit Behinderung der Stadt Jena;
- (h) 1 Vertreter des Migrations- und Integrationsbeirats und
- (i) 1 Vertreter des Vereins „Mehr Demokratie e.V.“.

(4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied unter Absatz 1 wird von der entsendenden Organisation bzw. für die Vertreter der Bürgerschaft je ein Stellvertreter benannt.

### § 3

#### Bestätigung und Amtsdauer der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertreter werden vom Stadtrat bestätigt. Der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Beirates für Bürgerbeteiligung in ihr Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied auf Vorschlag der entsendenden Organisation für den Rest der laufenden Amtszeit des Beirates berufen. Für die Vertreter der Bürgerschaft gilt selbiges, wobei die Reihenfolge des Losverfahrens ausschlaggebend für die Nachfolge ist.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Beirates gem. § 2, Punkt 1, Alternative (a) und (b) entspricht der Wahlperiode des Stadtrates. Die Amtsdauer der Mitglieder des Beirates gem. § 2, Punkt 1, Alternative (c) beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder des Beirates bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

### § 4

#### Leitung und Geschäftsgang

(1) Der Beirat wählt in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis seiner Mitglieder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Beiratsvorsitzende muss aus dem Kreis der Vertreter der Bürgerschaft und der Stellvertreter aus dem Kreis der Vertreter der Fraktionen und Zählgemeinschaften besetzt werden. Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit in getrennten Wahlgängen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest und lädt die Mitglieder des Beirates spätestens 8 Kalendertage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (per E-Mail) ein. Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Beirates zu setzen, wenn ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Tagesordnungspunkte können

- vom Stadtrat sowie seinen Fraktionen und Zählgemeinschaften,
- vom Oberbürgermeister und den Dezernenten,
- von den Ausschüssen des Stadtrates und
- von den Mitgliedern des Beirates für Bürgerbeteiligung

angemeldet werden.

(3) Für die Sitzungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates und der Ausschüsse, es sei denn der Beirat gibt sich eine eigene Geschäftsord-

nung.

(4) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Beirates. Die Geschäftsführung einschließlich der Vor- und Nachbereitungen der Sitzungen wird durch den Vertreter der Zentralen Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung wahrgenommen.

(5) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich und finden mindestens einmal im Quartal statt.

### § 5

#### Beschlussfassung und Bekanntgabe

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß sowie fristgerecht eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und in einer Stellungnahme schriftlich zusammengefasst.

(3) Wird im Stadtrat oder in einem zuständigen Ausschuss eine Angelegenheit behandelt, zu welcher der Beirat Stellung genommen hat, so wird der Vorsitzende des Beirates oder ein bevollmächtigtes Mitglied zur näheren Erläuterung der fachlichen Stellungnahme vor den Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschuss geladen und erhält dort auch Rederecht.

(4) Ist ein Mitglied des Beirates von einem Tagesordnungspunkt persönlich betroffen, so darf es an der Beratung und Abstimmung dazu nicht teilnehmen. Jedes Mitglied hat vor Beginn der Beratung anzuzeigen, dass Umstände vorliegen, die als persönliche Beteiligung gewertet werden können.

(5) Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat und seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.

(6) Über jede Sitzung des Beirates fertigt der Vertreter der Zentralen Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung eine Ergebnisniederschrift. Diese ist nach Bestätigung durch den Beirat und innerhalb von 4 Wochen in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(7) Der Vorsitzende berichtet einmal jährlich im Rahmen einer ordentlichen Stadtratssitzung über die Arbeit des Beirates für Bürgerbeteiligung.

### § 6

#### Ehrenamt

Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Jena.

### § 7

#### Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

### § 8

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jena, den 03.11.2017

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

## Beschlüsse der Ausschüsse

### Antrag auf Investitionsförderung: Erstaussstattung Schülerforschungszentrum witelo e.V.

- im Kulturausschuss beschl. am 24.10.2017, Beschl.-Nr. 17/1526-BV

001 Zur Erstaussstattung des Schülerforschungszentrums Jena erhält der Verein witelo e.V. für das Jahr 2017 eine Investitionsförderung in Höhe von 10.000 € entsprechend dem Zuwendungsantrag vom 6. September 2017 (Anlage 1) auf Grundlage der „Allgemeinen Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen – Allgemeine Zuwendungsrichtlinie“.

#### Begründung:

Der witelo e.V. hat zum Sommer 2017 die Trägerschaft des Schülerforschungszentrums Jena (SFZ) von der Stadt Jena übernommen. Am 6. April 2016 wurde das Schülerforschungszentrum Jena offiziell eröffnet, das von der Stiftung für Forschung, Innovation und Technologie Thüringen (STIFT) und dem Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport initiiert wurde und von diesen gefördert wird. Die „Forscherclubs“ des Schülerforschungszentrums richten sich an besonders interessierte Schülerinnen und Schüler aller Altersklassen. In Kombination mit den „witelo-mobil“-Arbeitsgemeinschaften, die zum Kerngeschäft des Vereins gehören, gelingt „witelo“ insbesondere die Breiten-, aber nun auch verstärkt die Spitzenförderung für alle Altersgruppen von der Grundschule bis zur Sekundarstufe II.

Da zum Start des SFZ Jena kein eigener Standort zur Verfügung stand, wurden zunächst dezentral an verschiedenen Jenaer Schulen und der Friedrich-Schiller-Universität Jena die Forscherclubs angeboten. Mit der Übernahme der Trägerschaft durch den witelo e.V. ist ein Ausbau des SFZ Jena mit eigenen Räumen am Standort der Imaginata möglich. In den Räumen soll eine Forscherwerkstatt eingerichtet werden, die Schüler im Rahmen von Kursen und zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nutzen können. Die dezentralen Angebote an mehreren Jenaer Schulen und der Universität werden zudem weitergeführt. Eine Kooperation mit den umliegenden Schulen ist darüber hinaus geplant. Die für die Forscherwerkstatt vorgesehenen Räumlichkeiten sind bislang nicht möbliert und sollen mit Regalen, Tischen, notwendigem Mobiliar und Geräten ausgestattet werden. Zudem sind Kosten für den Aufbau und die Installation der notwendigen Rechentechnik nötig.

Der Betrieb eines Schülerforschungszentrums in Jena ist Teil des MINT-Konzeptes der Stadt Jena, das 2016 durch

den Jenaer Stadtrat beschlossen wurde.

Die verwaltungsgemäße Prüfung ergab, dass die durch den Antragsteller eingeholten Angebote noch nachträglich der Zuwendungsstelle vorgelegt werden müssen.

#### Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

### Absicht zur grundhaften Erneuerung der Löbichauer Straße (zw. Karl-Liebknecht-Straße und Vor der Gembdenmühle)

- im Stadtentwicklungsausschuss beschl. am 12.10.2017, Beschl.-Nr. 17/1338-BV

001 Die Stadt Jena beabsichtigt die Löbichauer Straße zwischen der Karl-Liebknecht-Straße und der Straße Vor der Gembdenmühle grundhaft zu erneuern. Ausgenommen hiervon ist die im Jahre 2003 hergestellte und 2007 abgerechnete Straßenbeleuchtung.

Für die beabsichtigten Herstellungsmaßnahmen sollen die beitragspflichtigen Anlieger später anteilig zu Straßenbaubeiträgen nach dem ThürKAG und der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Jena herangezogen werden.

#### Begründung:

Grundlage der beabsichtigten baulichen Maßnahme ist der Zustand des Straßenkörpers der Löbichauer Straße im genannten Abschnitt. Dieser setzt sich aus zwei Bereichen zusammen, die ein unterschiedliches Alter haben. Der Bereich zwischen der Karl-Liebknecht-Straße und der Eugen-Diederichs-Straße wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts erbaut und ist ca. 115 Jahre alt, der Bereich zwischen der Eugen-Diederichs-Straße und der Straße Vor der Gembdenmühle hat ein Alter zwischen 80 und 90 Jahren.

- Die starke Beanspruchung des Straßenkörpers hat inzwischen zu Grundrissen geführt, die allein bereits eine grundhafte Erneuerung sinnvoll und geboten erscheinen lassen.

- Durch die Baumaßnahmen der Stadtwerke Jena Energie bzw. den kommenden Arbeiten des Wasser-/Abwasser Zweckverbandes ist es sinnvoll, hier weitgehend koordiniert mit diesen die Löbichauer Straße grundhaft zu erneuern.

- Die Straßenbeleuchtung ist hiervon ausgenommen und soll im Wesentlichen so belassen werden, wie sie derzeit vorhanden ist.

Nach Beschluss der Bauabsicht wird die Vorlage dem Ortsteilrat Wenigenjena vorgestellt. In einer darauf folgenden Informationsveranstaltung mit den Eigentümern der betreffenden Grundstücke wird der Kommunalservice Jena die Notwendigkeit der Baumaßnahme darlegen und auf den zeitlichen Bauablauf eingehen.

#### Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten beim Kommunalservice Jena (Löbstedter Straße 68) eingesehen werden.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruch gegen die Datenübermittlung gemäß § 58c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermittelt die Meldebehörde, der Fachdienst Bürger- und Familienservice der Stadt Jena, dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Wer diese Weitergabe seiner Daten nicht wünscht, wird aufgefordert, schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachdienst Bürger- und Familienservice, Team Bürgerservice der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena Widerspruch einzulegen. Kosten werden nicht erhoben.

Eine Begründung muss nicht angegeben werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Übermittlungssperren, die aufgrund eines früheren Widerspruchs eingetragen wurden, werden weiterhin berücksichtigt.

Für den Widerspruch hält der Fachdienst Bürger- und Familienservice einen Vordruck bereit, der auch über den Formularserver der Internetpräsentation der Stadt Jena ([www.jena.de](http://www.jena.de)) abgerufen werden kann. Der Widerspruch kann auch schriftlich ohne Verwendung dieses Vordrucks erhoben werden.

Stadt Jena  
 Fachdienst Bürger-  
 und Familienservice

### Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruch gegen Datenübermittlungen gemäß § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz sowie § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz

Jeder Einwohner hat gemäß § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz sowie § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz das Recht, der Weitergabe seiner Daten entsprechend zu widersprechen.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde, der Fachdienst Bürger- und Familienservice der Stadt Jena, von diesen Familienangehörigen durch das Gesetz bestimmte Daten an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermitteln. Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung ist gemäß § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz möglich.

Die Meldebehörde, der Fachdienst Bürger- und Familien-

service der Stadt Jena, darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über durch das Gesetz bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung ist gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz möglich.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde, der Fachdienst Bürger- und Familienservice der Stadt Jena, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung ist gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz möglich.

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung ist gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz möglich.

Wer diese Weitergabe seiner Daten nicht wünscht, wird aufgefordert, schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachdienst Bürger- und Familienservice, Team Bürgerservice der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena Widerspruch einzulegen. Kosten werden nicht erhoben.

Eine Begründung muss nicht angegeben werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Übermittlungssperren, die aufgrund eines früheren Widerspruchs eingetragen wurden, werden weiterhin berücksichtigt.

Für den Widerspruch hält der Fachdienst Bürger- und Familienservice einen Vordruck bereit, der auch über den Formularserver der Internetpräsentation der Stadt Jena ([www.jena.de](http://www.jena.de)) abgerufen werden kann. Der Widerspruch kann auch schriftlich ohne Verwendung dieses Vordrucks erhoben werden.

Stadt Jena  
 Fachdienst Bürger-  
 und Familienservice

 <b>JENA</b> <small>LICHTSTADT.</small>	<b>Öffentliche Bekanntmachung</b> <b>Ausschusssitzungen</b>
<p>Am <b>14.11.2017, 17:00 Uhr</b> findet im Beratungsraum 01.03_52 Am Anger 28 die nächste Sitzung des <b>Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen</b> statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tagesordnung</li> <li>2. Protokollkontrollen vom 10.10.2017</li> <li>3. Bürgerhaushalt 2018</li> <li>4. Sonstiges</li> </ol> <p><b>Der Ausschussvorsitzende</b></p>	

### Tagesordnung der 38. Sitzung des Stadtrates Jena

Am Mittwoch, dem **15.11.2017 um 18:15 Uhr** findet im historischen Rathaus, Markt 1, die 38. Sitzung des Stadtrates statt.

*Tagesordnung, öffentlicher Teil:*

8. Bestätigung der Niederschrift über die 36. Sitzung des Stadtrates am 20.09.2017 - öffentlicher Teil
9. Bestätigung der Niederschrift über die 37. Sitzung des Stadtrates am 18.10.2017 - öffentlicher Teil -
10. Fragestunde
11. Aussprache zur Großen Anfrage "Jena als Region"
12. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Umbesetzung von Ausschüssen November 2017
13. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH
14. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Abwägungsbeschluss zum 3. Entwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Am 02.1 "Betriebserweiterung der Jenaer Antriebstechnik GmbH"
15. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - 2. Änderungs- und Ergänzungsvertrag zum Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Am 02.1. „Betriebserweiterung Jenaer Antriebstechnik GmbH“ in Jena Ammerbach
16. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Am 02.1 "Betriebserweiterung der Jenaer Antriebstechnik GmbH"
17. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Fortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Jena – Einleitungsbeschluss
18. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Einlage und Entnahme von Grundstücken in das Sondervermögen von KIJ und KSJ zum 1.1.2017 bzw. 31.12.2017
19. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzung zur

Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Jena (Friedhofssatzung)

20. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Jena (Friedhofsgebührensatzung)
21. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Neufassung der Satzung über Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Jena (C 16) - Überarbeitung nach rechtsaufsichtlicher Prüfung
22. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Aufstockung der Mittel des Fonds für Politische Bildung
23. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Aktueller Stand Kongresszentrum / Neubau Neugasse
24. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Mietspiegel der Stadt Jena 2017
25. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Kosten und Umsetzungsmöglichkeiten eines für jenaBonus-Inhaber kostenlosen Kinder- und Jugendmobilitätsticketes
26. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Bericht zum Beginn des Vergabeverfahrens Fußballarena
27. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Abschlussbericht des Projektes "Nutzung regenerativer Energien und Wiederaufforstung in San Marcos/ Nicaragua (FKKP 02/12)

### Der Oberbürgermeister

### Widmung einer Straße

Die Stadt Jena widmet gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz – ThürStrG – vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) folgende Straße dem öffentlichen Verkehr:

die Verbindung zwischen dem Leutraer Weg und der Straße Am Jagdberg  
 einschl. der Zufahrt bis zum Ende des Grundstückes Am Jagdberg 4b (Flurstück 311/1)  
 in der Gemarkung Göschwitz, Flur 3, Flurstück 310 und 317 (teilw.)  
 erhält entsprechend dem vorgelegten Kartenmaterial die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Folgende Widmungsbeschränkungen werden festgelegt:

1. Die Treppenanlage wird auf den fußläufigen Verkehr beschränkt.
2. Die Zufahrt bis zum Ende des Grundstückes Am Jagdberg 4b wird für Fahrzeuge bis 3,5 t tatsächliches Gesamtgewicht zugelassen.



Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben.

Ab diesem Zeitpunkt kann gegen sie innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Geschäftsbereich Tiefbau und Stadtraum des KommunalService Jena, Löbstedter Straße 68 in 07749 Jena, Widerspruch erhoben werden. Diese Verfügung kann dort auch mit ihrer Begründung einschließlich des entsprechenden Kartenmaterials während der Dienstzeit eingesehen werden.

Jena, 26.10.2017

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

## Öffentliche Ausschreibungen



### Ausschreibung von Bauleistungen – EU-Offenes Verfahren nach VOB/A 2016 Abschnitt 2

#### **Auftraggeber:**

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703  
Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)  
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

#### **Vorhaben:**

### **Neubau GMS Wenigenjena - Los 40 Aussenanlagen**

Gemeinschaftsschule Wenigenjena, Jenzigweg 29,  
07749 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

#### **Los 40 Aussenanlagen**

##### Leistung:

Frostschutzschichten und Erdstoffe im Bereich des Baufeldes  
Verlegung von Drainage- und RW- Anschlussleitungen  
Einbau von Entwässerungseinrichtungen ( Straßen- und Hofeinfälle, offenen / geschlossene  
Lieferung und Einbau einer Betonzisterne in monolithischer Bauweise  
Lieferung, Einbau und Anschlussarbeiten von Fettabscheider, Probeentnahmeschacht und Hebeanlage  
ca. 120 m Betonmauerwinkel  
ca. 17,50 m begrünte Naturstein- Trockenmauer  
ca. 40 m Naturstein- Sitzmauer  
11 Betonstelen als Mauer im Haupteingangsbereich mit Schau- und Briefkasten  
ca. 55 m Holzlattenzaun  
ca. 350 m Stabgitterzaun h = 1.40 m  
10 manuelle Tore und 1 vollelektrisches Schiebetor  
ca. 800 m³ Schottertragschicht  
ca. 4.500 m² Asphalt  
ca. 739 m Beton- Hoch- und Tiefborde  
ca. 150 m Betonrinnen- / -muldenstein 50 x 50 und 50 x 30 cm  
ca. 150 m² Betonplattenbelag 30 x 30 x 8 cm  
ca. 125 m² Großbetonplatten als Sonderanfertigung s = 16 – 18 cm in 5 verschiedenen Farben  
ca. 205 m² Betonsteinpflaster 16 x 12 x 8 cm  
ca. 260 m² Betonsteinpflaster 40/24/16 x 24 x 12 cm  
ca. 450 m Stahlliner  
ca. 200 m² wassergebundene Decke  
ca. 80 m² Schotterrasen  
ca. 200 m² Granitpflaster  
ca. 29.00 x 15.00 m großes EPDM- Kleinspielfeldes und 125 m² EPDM- Spiel und Fallschutzflächen  
ca. 60 m geräuscharmer Ballfangzaun als Stabgitterzaun  
ca. 31 m Ballfangzaun als Sonderkonstruktion mit Drahtseilnetzen  
ca. 6.20 x 6.20 m großes Garten- / Gerätehaus einschl. Fundamentplatte  
24 Betonsitzwürfel, -elemente  
6 Hochbeete  
3 Pflanztische  
2 kombinierte Bolztore

4-fach Basketballständer  
2 Tischtennistische  
1 Dreieckseilzirkus  
1 Seil- Kletteranlage  
2 Dreh- und 3 Schwingspielgeräte  
2 Trampolin zum Bodeneinbau  
1 Kletterspielkombination  
1 Nestwiege / -schaukel  
4 Balancierbalken  
ca. 3.485 m² Geländemodellierung  
ca. 850 m³ Oberboden liefern und einbauen  
45 Baumpflanzungen einschl. 3-jährige Pflege  
ca. 1.080 m² Pflanzflächen einschl. 3-jährige Pflege  
ca. 2.415 m² Rasenansaat einschl. 3-jährige Pflege

Entgelt: 53,00 €

Ausführungsfrist: 02.04.2018 bis 15.06.2019

Eröffnungstermin: 22.01.2018, 11.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 25.03.2018

#### **Entgelt:**

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN: DE 58830 530300 000033 030 / BIC: HELA DE F1 JEN** einzuzahlen mit dem Zahlungsgrund **6661.120901** und dem Vermerk "GMS Wenigenjena Los 40". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage [www.kij.de](http://www.kij.de) zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Die Auftragsbekanntmachung wurde elektronisch am **28.10.2017** an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt.

#### **Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:**

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage [www.kij.de/ausschreibungen](http://www.kij.de/ausschreibungen) zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren (kein Angeben von Kontaktdaten), die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage [www.kij.de/ausschreibungen](http://www.kij.de/ausschreibungen) unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet.

**Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter**  
**[www.kij.de/ausschreibungen](http://www.kij.de/ausschreibungen)**